

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 69 (1972)

Heft: 2

Rubrik: Rechtsentscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

leben, vergessen. Deshalb bleiben sie zeitlich und örtlich desorientiert. Wahrscheinlich sind sie sich ihrer Schwäche bewußt. Sie ist ihnen peinlich, so daß sie zahlreiche «Erinnerungen» vorgeben – völlig freie, geschwätzig vorgebrachte Erfindungen. Stirbt ein solcher Patient, so scheint sein Gehirn bei der Sektion zuerst ganz normal zu sein. Nur wenn man von ihm ganz dünne (etwa 1/100 mm dicke) Schnitte herstellt und diese auf bestimmte Weise färbt, so erkennt man, daß eine ganz bestimmte Hirnregion zerstört und verfettet ist. Es sind die sogenannten Corpora mamillarea, zwei hanfkorngroße Kügelchen an der Unterfläche des Gehirns. Sie werden durch Alkohol besonders leicht geschädigt. Wie man sieht, haben sie mit dem Gedächtnis besonders viel zu tun.

Wernicksche Hirnkrankheit

Hat ein solcher Patient nicht nur an der Gedächtnisstörung, sondern auch unter Bewußtseinsstörungen, Augenmuskellähmungen und Gleichgewichtsstörungen gelitten, so findet man außerdem kleine Blutungen im Hirnstamm und feine Zerstörungen im Kleinhirn. Die Blutungen sind meist in der Nähe der Hirnkammern gelegen, so daß das Hirnwasser, der Liquor, blutig gefärbt wird. Diese Krankheit ist wieder nach ihrem ersten Beschreiber genannt, sie heißt die Wernicksche Enzephalopathie (Enzephalopathie = Hirnkrankheit).

Sie wird nicht nur bei Alkoholikern, sondern auch bei ausgesprochener Mangelernährung beobachtet – beispielsweise in den Kriegsgefangenenlagern des Zweiten Weltkriegs. Der Alkohol schadet eben nicht nur unmittelbar dem Gehirn selbst. Er zerstört auch Magenschleimhaut und Leber, so daß die Nahrung und besonders gewisse Vitamine nicht mehr aufgenommen werden können.

Wir wollen hier nicht weiter auf die Schädigung eingehen, die der Alkohol außerhalb des Nervensystems setzt. Auch sie sind schwer. Man wird nach dem Geschilderten verstehen, daß Ärzte vor exzessivem Alkoholgenuß warnen.

Rechtsentscheide

Erleichterte Einbürgerung ohne örtliche Gegenliebe. (Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten.)

Nach Artikel 27 Absatz 1 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes können Kinder einer gebürtigen Schweizerin, die wenigstens zehn Jahre in der Schweiz gelebt haben, erleichtert eingebürgert werden, wenn sie in der Schweiz wohnen und das Gesuch vor der Vollendung des 22. Lebensjahres stellen. Die erleichterte Einbürgerung wird durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement verfügt. Gegen solche Verfügungen ist seit der Revision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG), die am 20. Dezember 1968 stattfand, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht möglich. Diese ist nur bei den ordentlichen Einbürgerungen, die Ermessenscharakter haben, ausgeschlossen. Artikel 103, Buchstabe c OG ermächtigt auch Behörden zur Beschwerde, soweit diese zulässig ist, wobei laut Artikel 50 und 51 des Bürgerrechtsgesetzes die Behörden des Kantons und der Gemeinde, deren Bürgerrecht in Frage steht, beschwerdeberechtigt sind.

Die Verwaltungsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes hatte auf Grund dieser Regelung über zwei erleichterte Einbürgerungen zu entscheiden. Im einen Fall handelte es sich um ein außerehelich geborenes Kind einer im Kanton Zürich heimatberechtigten Frau. Das Kind wurde zwecks Adoption einem im Kanton Zürich wohnhaften und daselbst, sowie im Kanton Solothurn, verbürgerten Pflegeelternpaar übergeben. Etwas später heiratete indessen die leibliche Mutter des Kindes dessen natürlichen Vater, einen Deutschen. Sie behielt ihr Schweizer Bürgerrecht, doch wurde das Kind nun deutscher Staatsangehöriger. Es lebte nun bei seinen ursprünglichen Eltern, wurde aber nach deren Scheidung wieder in die Pflegefamilie verbracht und dort an Kindesstatt angenommen.

Hierauf ging seine leibliche Mutter eine zweite Ehe ein und wurde damit Bürgerin des Kantons St. Gallen. Eine neuerliche Scheidung und ein dritter Eheschluß übertrugen ihr das Bürgerrecht von Stadt und Kanton Basel(-Stadt). Nunmehr beantragten die Adoptiveltern die erleichterte Einbürgerung ihres Adoptivkindes, das immer noch die deutsche Staatsangehörigkeit besaß. Das Departement verfügte die Einbürgerung in Basel. Der Bürgerrat der Stadt Basel beschwerte sich hiegegen, weil keine wirkliche Beziehung des Kindes zu dieser Stadt besteht. Die zur Beschwerde ebenfalls legitimierten Adoptiveltern beschwerten sich nicht, wurden aber zur Vernehmlassung zugelassen und durften in dieser Rolle Anträge stellen. Sie hätten eine Einbürgerung in den zürcherischen Gemeinden oder in ihrer eigenen zürcherischen Bürger- und Wohngemeinde vorgezogen.

Jüngstes mütterliches Kantons- und Gemeindebürgerrecht maßgebend

Nach Artikel 27 Absatz 2 des Bürgerrechtsgesetzes wird bei der erleichterten Aufnahme ins Schweizer Bürgerrecht das Kantons- und Gemeindebürgerrecht verliehen, das die Mutter besitzt oder zuletzt besaß. Damit blieb dem Bundesgericht gar nichts anderes übrig als die Basler Beschwerde abzuweisen. Eine Anknüpfung an den Geburtsort des Kindes oder an dessen Wohnort zur Zeit des Einbürgerungsgesuches ist ebenso ausgeschlossen wie jene an den Bürgerort der Adoptiveltern (dieser soll dagegen durch die im Gange befindliche Revision des Adoptionsrechtes maßgebend werden). Das Bürgerrechtsgesetz ist auch klar für den Fall, daß die Mutter, wie hier, mehrere Bürgerrechte hintereinander besaß. Das derzeitige oder letzte ist entscheidend, gleichgültig, ob das Kind eine echte Beziehung zu diesem Bürgerort besitzt oder nicht. In den Vorarbeiten zum Bürgerrechtsgesetz wurden andere Lösungen zwar erwogen, doch verworfen. Der Umstand, daß das Kind bei seiner Geburt zürcherische Bürgerrechte besaß, muß bei dieser klaren gesetzlichen Regelung ebenfalls außer Betracht bleiben. Ihm wäre nur im Verfahren der Wiedereinbürgerung Rechnung zu tragen gewesen. Dieses Kind erfüllte indessen nur die Voraussetzungen der erleichterten Einbürgerung, nicht aber jene der Wiedereinbürgerung.

Auch mehrfache Bürgerrechte der Mutter zu verleihen

Das zweite Verfahren erleichterter Einbürgerung wurde durch die eheliche Tochter eines Italieners und einer beim Eheschluß Schweizerin gebliebenen Frau eingeleitet. Diese Frau und Mutter stammte von Eltern ab, die ein Innerrhoder Bürgerrecht besaßen, aber zusätzlich und zusammen mit ihr in ein zürcherisches

aufgenommen worden waren. Das Departement verfügte die Aufnahme der als Italienerin geborenen Gesuchstellerin ins schweizerische und in die beiden kantonalen Bürgerrechte samt den zugehörigen kommunalen. Der Landammann und die Standeskommission (Kantonsregierung) des Kantons Appenzell IR beschwerten sich, auch namens der in Frage kommenden dortigen Bürgergemeinde. Sie fanden, Doppelbürgerrechte seien zu vermeiden, und maßgebend sei das zuletzt erworbene zürcherische Bürgerrecht.

Der Text des Bürgerrechtsgesetzes ist auf den Normalfall zugeschnitten, da die Mutter der gesuchstellenden Person nur ein Kantons- und Gemeindebürgerrecht besitzt. Die einfachste Lösung, die vom Departement befürwortet wird, ist bei mehreren solchen Bürgerrechten die Verleihung aller, erklärte das Bundesgericht. An sich genügt zwar ein Kantons- und Gemeindebürgerrecht zum Erwerb des schweizerischen. Die vom Departement gewählte Lösung verstößt jedoch in keiner Weise gegen die Bundesverfassung. Es mag dagegen vielleicht zutreffen, daß mehrfache Bürgerrechte im Armenwesen Kosten und Schwierigkeiten verursachen, ohne der unterstützungsbedürftigen Person Vorteile zu verleihen. Sinnlos werden dadurch aber mehrfache Bürgerrechte nicht. Sie entsprechen dem Grundsatz der Einheit des Bürgerrechtes in der Familie, der unter anderem in den Artikeln 32 (Absatz 1) und 33 des Bürgerrechtsgesetzes zum Ausdruck kommt. Die Ehefrau bekommt ja auch alle Kantons- und Gemeindebürgerrechte ihres Ehemannes, ebenso das eheliche und das mit Standesfolge anerkannte Kind jene seines Vaters. Daß dieser Grundsatz Einbrüche erlitten hat, nimmt ihm hier seine Bedeutung nicht; er verhindert die Schwierigkeiten, die bei einer gesetzlich nicht näher geregelten Wahl zwischen Bürgerrechten aufträten. Die Appenzeller Beschwerde wurde deshalb abgewiesen.

Dr. R. B.

Stipendien für Sozialarbeiter zur Weiterbildung im europäischen Ausland

Der Europarat in Straßburg stellt für die in der praktischen Fürsorge tätigen Sozialarbeiter sowie für Dozenten an Schulen für Sozialarbeit auch 1973 wieder Stipendien zur Weiterbildung im europäischen Ausland zur Verfügung. Die Studienzeit beträgt grundsätzlich einen Monat. Es wird erwartet, daß die Kandidaten die Sprache des Gastlandes oder eine in diesem Lande geläufige Fremdsprache ausreichend beherrschen.

Die Reisekosten vom Wohnort zum Studienort trägt der Europarat. An die Unterhaltskosten während der Studienzeit werden 1350 französische Franken im Monat ausgerichtet. Die durch den Studienplan bedingten Transportspesen im Gastland werden bis zum Gegenwert von 150 französischen Franken zurückbezahlt.

Das Anmeldeformular I 5940 ist in 4 Exemplaren zuzüglich 1 Exemplar für jedes weitere Land, das vom Bewerber wahlweise für den Studienaufenthalt vorgeschlagen wird, auszufüllen. Die Schriftstücke müssen in einer der vom Gastland verlangten Sprache (französisch oder englisch) abgefaßt werden (S. Form. D 46447). Die in der Anmeldung enthaltenen Angaben sind auf Formular I 7591 zusammenzufassen, das der Bewerbung in dreifacher Ausfertigung beizufügen ist. Die verschiedenen Formulare sind beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Unterabteilung Arbeitskraft und Auswanderung oder bei der Schweizerischen Landeskonferenz für Sozialwesen, Postfach, 8039 Zürich erhältlich. Die Anmeldungen für England, Holland und Schweden sind sehr zahlreich. Die Angabe von wenigstens zwei Studienländern nach Präferenzordnung ist daher empfehlenswert.

Anmeldungen sind bis spätestens 29. Februar 1972 dem BIGA einzureichen. Nachträglich eingehende Bewerbungen können in der Regel erst im darauffolgenden Jahr berücksichtigt werden.

Schweizerische Landeskonferenz für Sozialwesen